

zweckmäßiger Beschränkung öffentlicher Lustbarkeiten bestehenden policeilichen Verordnungen bedürfen, an der es allerdings hier und da gänzlich zu fehlen scheint. — Wenn Petent endlich drittens für seinen Antrag einen mehr materiellen Grund anführt, der davon hergenommen ist, daß in größern Landwirthschaften, wo Gesinde aus verschiedenen Orten dient, zur Zeit der Kirmsen allwöchentlich bald eins, bald mehrere davon fehlten, so kann die Deputation auch diesem Grunde kein großes Gewicht beilegen, theils weil an vielen Orten des Landes die Kirchweihfeste erst gegen Ende Octobers oder im November, mithin nach Vollendung der wichtigsten Feldarbeiten gefeiert werden, theils und besonders deshalb, weil es in dem Willen des Dienstherrn selbst steht, ob er seinem Gesinde die Erlaubniß zum Besuch einer Kirmsen ertheilen will oder nicht. — Dem Vorschlage des Petenten aber, daß sämtliche Kirchweihfeste im ganzen Lande auf den Reformationstag verlegt und damit dem Volke nach mancher Anstrengung und Entbehrung auch eine Gelegenheit zum Freudengenusse gelassen werde, die beiden nächsten Tage dazu ausdrücklich bestimmt werden möchten, könnte die Deputation ihre Zustimmung in keinem Falle ertheilen. Denn indem auch sie hierin mit dem Antragsteller einverstanden, den Reformationstag als einen für unsere protestantische Kirche hochwichtigen Tag anerkennt, muß sie bemerken, daß sie der Würde dieses Tags nicht angemessen und der erhöhten Feierlichkeit, mit welcher derselbe in der neueren Zeit endlich in unserm Vaterlande begangen wird, nicht förderlich halten könne, wenn das Kirchweihfest mit demselben verbunden und noch überdies die beiden nächsten Tage der irdischen Lust und Freude ausdrücklich gewidmet werden sollten. Zu fest, das ist unleugbar, hat sich im Volke mit dem Namen des Kirchweihfestes oder der Kirmsen der Gedanke an irdische Lust und Freude verbunden, als daß es angemessen scheinen dürfte, dieses Fest mit dem Reformationstage, der — im vollsten Sinne des Wortes — als ein Fest des Geistes zu betrachten ist, zu verbinden. — Nimmt man dazu, daß die Bewohner der Städte zu allen Zeiten des Jahres Gelegenheit finden können, mit ihren entfernteren Freunden und Verwandten einmal eine heitere Zusammenkunft zu halten und dadurch ihre wechselseitigen Freundschafts- und Familienbande wieder enger und fester zu knüpfen, während dieß dem Landmanne wegen der Eigenthümlichkeit seiner Arbeiten nur in gewissen Zeiten des Jahres und namentlich im Spätherbste möglich ist, wo größtentheils das Kirchweihfest begangen wird; — erwägt man ferner, daß dieses Fest seit Jahrhunderten als ein Fest heiterer Freude und frohen Wiedersehens langentbehrter Freunde und Verwandten dem Volke lieb und werth geworden ist, so muß man süglich Bedenken tragen, dem Antrage des Petenten beizustimmen. So wenig daher die Deputation die wohlgemeinte Absicht desselben verkennet, so hat sie sich doch, wie aus vorstehender Darstellung erhellt, mit seinen Gründen und Ansichten nicht einverstehen können, und empfiehlt daher der Kammer zu beschließen: daß dieser Antrag auf sich beruhen möge.

Die Kammer beschließt sofort auf die Berathung einzugehen und es äußert

Abg. Schuster: So sehr ich auch die Gründe ehre, welche die Deputation in ihrem Gutachten niedergelagt hat, so muß ich doch bezeugen, daß in der Provinz, welcher ich angehöre, fast der Wunsch der Hausväter allgemein ist, daß, wenn auch das Kirchweihfest nicht im ganzen Lande auf Einen Tag verlegt wird, dieß doch wenigstens ämterweise geschehen möge; denn ich muß bekennen, daß ich mehrere Dorfschaften kenne, welche in eine Kirche eingepfarrt sind, und dennoch das Kirchweihfest zu verschiedenen Zeiten feiern. Die Gründe, welche Petent

anführt, sind sehr richtig, und ich wünsche daher, daß diese Petition nicht auf sich beruhen möge, sondern wenigstens der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen werde.

Abg. Bschische: Ich kann mich nur dem Deputationsgutachten anschließen; denn ich muß befürchten, daß, wenn dieser Petition Folge gegeben würde, gerade das Gegentheil von dem eintrete, was Petent bezweckt; indem das Kirchweihfest dann zweimal gefeiert würde. Ich kenne das wenigstens aus den Verhältnissen meiner Gegend.

Der Präsident: In der Gegend, wo ich wohne, und wie ich glaube, in den meisten Gegenden Sachsens, würde es als eine sehr harte und drückende Anordnung angesehen werden, wenn man diese festlichen Tage dem Landmann entziehen wollte, welche die Leute zur Freude und zum Besuch ihrer Verwandten und Freunde, die sie außerdem nicht sehen, verwenden. Es ist das Kirchweihfest eine Art von Familienfest, aber freilich würde darauf zu sehen sein, daß es nicht in Böllerei ausarte. Wollte man alle Kirchweihfeste auf einen Tag verlegen, so würde man selbst dadurch den Gemeingeist lähmen, der doch alle Theile des Landes gegenseitig durchströmen muß; und ich habe daher das Deputationsgutachten aus voller Ueberzeugung unterschrieben.

Abg. Lehmann: Ich schließe mich der verehrten Deputation an. Es gilt im Vaterlande als ein Freuden- und Volksfest vor Eintritt der rauhern Jahreszeit, wo Jugendfreunde, Bekannte und Verwandte sich wechselsweise besuchen, indem sie zu jener Zeit genau wissen, daß sie selbige zu Hause und noch andere Bekannte dabei finden. Ich sollte glauben, Eintracht und Anhänglichkeit an einander sei mehr zu befördern als zu stören. Den Wirthen würde freilich auf diese Weise ein Strich durch die Rechnung gemacht. Nun klagt aber der Landmann über zu niedrige Preise seiner Erzeugnisse, hier wird, wie ich glaube, die Consumtion dadurch noch mehr gestört, denn die Gegenstände, die da nöthig werden, sind ja größtentheils die Producte des Landmanns.

Der Präsident stellt die Frage: Tritt die Kammer dem Deputationsgutachten bei, daß der Antrag auf sich beruhen möge? Sie wird von 55 gegen 2 Stimmen bejaht.

Referent, Abg. Hänischel (aus Königstein) verliest sodann den Bericht der 4. Deputation, die Petition der Dorfschaften des Amtes Wurzen betreffend.

Das Gesuch der Petenten ist dahin gerichtet, daß ihnen als Besitzern der Wurzner Stadtmühlen entweder erlaubt werde, diese beiden Mühlen ausspielen zu dürfen, oder daß eine Herabsetzung des auf diesen Mühlen haftenden Erbzinnes erfolge.

Die Deputation schlägt vor, daß man dem Beschlusse der 1. Kammer: die Petenten mit dem Antrage auf eine ständische, ihren Wünschen entsprechende Verwendung abzuweisen, beitreten möge.

Nachdem die Kammer beschlossen hatte, sogleich auf die Berathung einzugehen, nimmt

Abg. a. d. Winkel das Wort, bemerkend: Da mir die Verhältnisse rücksichtlich dieses Gegenstandes genau bekannt sind,